

324/A XXI.GP
Eingelangt am:

ANTRAG

der Abgeordneten Sigisbert Dolinschek, Dkfm.Dr. Stummvoll
und Kollegen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Nachtschwerarbeitsgesetz und das
Urlaubsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981,
zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/1999, und das Urlaubsgesetz,
BGBl. Nr. 390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 44/2000,
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. 1 **Änderung des Nachtschwerarbeitsgesetzes**

Das Nachtschwerarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 354/1981, zuletzt geändert durch das
Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/1999, wird wie folgt geändert:

1. Art. XIII Abs. 11 lautet:

„(11) Art. XI Abs. 5 ist in den Kalenderjahren 1997, 1998, 1999, 2000 und 2001 nicht
anzuwenden.“

2. Dem Art. XIV wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Art. XIII Abs. 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000, tritt mit
1. Jänner 2000 in Kraft.“

Art. 2 **Änderung des Urlaubsgesetzes**

Das Urlaubsgesetz, BGBl. Nr.390/1976, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.
I Nr. 44/2000, wird wie folgt geändert:

1. Art. IX samt Überschrift lautet:

„Kollektivvertragsermächtigung für die Hotellerie und Gastronomie

Durch Kollektivvertrag kann vorgesehen werden, daß ein Arbeitsverhältnis, welches dem
Kollektivvertrag für Arbeiter im Gastgewerbe oder dem Kollektivvertrag für Angestellte
im Gastgewerbe unterliegt, durch einen am Ende des Arbeitsverhältnisses zu
verbrauchenden Teil des im laufenden Urlaubsjahr erworbenen Urlaubsanspruchs zu

verlängern ist. Dieser Teil hat die Hälfte dieses Urlaubsanspruchs, höchstens jedoch sieben Werktage zu betragen."

2. *In Art. X wird folgen der Abs. 1b eingefügt.*

"(1b) Artikel IX in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2000 tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft."

Begründung

Zu Art. 1:

Zur Erreichung eines Deckungsgrades von 75 v.H. gemäß Art. XI Abs. 5 wäre für das Jahr 2000 voraussichtlich ein Beitragssatz von 3,8% und für 2001 4,2% erforderlich. Mit Verlängerung der Sistierung der Beitragserhöhung soll sichergestellt werden, daß sich für die Wirtschaft durch eine notwendige Anhebung des Beitragssatzes keine Lohnnebenkostensteigerung ergibt.

Zu Art. 2:

Die auf die Beschäftigten im Gastgewerbe eingeschränkte Kollektivvertrags - ermächtigung für einen durch Kollektivvertrag einheitlich geregelten Urlaubsverbrauch trägt der tourismusspezifischen Arbeitsmarktsituation Rechnung (siehe Pkt. 18.5 des Regierungsübereinkommens) und entspricht der Sozialpartnervereinbarung vom 16. Oktober 2000 und den im Anschluß daran vorgesehenen Zusatzkollektivvertrag für die Beschäftigten Im Gastgewerbe. Danach soll ein Kollektivvertrag für die dem Urlaubsgesetz unterliegenden Arbeitnehmern in Saisonbetrieben der Tourismus - wirtschaft vorsehen können, daß die Hälfte des im laufenden Urlaubsjahr erworbenen Urlaubsanspruchs allerdings nicht mehr als sieben Werktage, am Ende des Arbeitsverhältnisses zu verbrauchen ist. Damit soll ein (für die Saison) befristet abgeschlossenes Arbeitsverhältnis um die Tage dieses Urlaubsverbrauchs verlängert werden.

Artikel IX des Urlaubsgesetzes in der geltenden Fassung ist seit 1. Jänner 1978 gegenstandslos. Mit der Normierung der Kollektivvertragsermächtigung in Artikel IX wird das Gesamtgefüge des Urlaubsgesetzes nicht beeinträchtigt und behält seinen systematischen Aufbau bei.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf die 1. Lesung die Zuweisung an den Budgetausschuß beantragt.